

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 20.02.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 20. Febr. 1924.) 14. Stück.

Inhalt:

Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1924, betreffend Änderung der feuerpolizeilichen Vorschriften vom 2. März 1920.

Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der feuerpolizeilichen Vorschriften vom 2. März 1920.

Oldenburg, den 15. Februar 1924.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften vom 2. März 1920, wird wie folgt geändert:

§ 36 erhält folgende Fassung:

Räucherammern sind auf massiver Grundlage und in den Wänden, Fußböden und Decken aus unverbrennlichen Materialien herzustellen. Wände und Decken aus Schalbrettern, an der Innenseite berohrt und verputzt, sind nicht zulässig.

Die Türen sind aus mindestens 2 mm starkem Eisenblech gehörig mit Rahmen und Kreuzstäben aus Formwalzeisen